

## PROTOKOLL // Rechtstreit

### Ehrenvorstand ./ Verein DOMICIL Dortmund e.V.

Anwesende KM-Beobachter haben die Sitzung am 24.03.2015 in Abgleich mit der Presse-Auskunft des LG Dortmund zusammengefasst :

Zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Dortmund waren die Vertreter des DOMICIL e.V. und der Beklagte Ehrenvorsitzende erschienen.

Das Gericht hat bereits zu Beginn der ca. 45-minütigen Verhandlung mitgeteilt, dass nach Einschätzung der Kammer die Berufung insgesamt nicht begründet sei.

Das Gericht hat dies in der Folge im Einzelnen begründet und u.a. ausgeführt, dass der Verein kein Recht besitzt, Mitgliedern oder anderen Personen den "Mund zu verbieten" und dass Meinungsäußerungen von dem Verein hinzunehmen seien, solange keine unzulässige Schmähkritik vorliege.

Vor diesem Hintergrund hat das Gericht erläutert, dass im vorliegenden Fall insbesondere unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes eindeutig eine Meinungsäußerung vorliegt, dass diese Meinungsäußerung nicht die Grenze zur Schmähkritik überschreitet und dass auch nicht lediglich das "Mäntelchen" einer Meinungsäußerung benutzt worden sei, um unzutreffende Tatsachenbehauptungen zu verbreiten.

Im Anschluss an die Darlegung der Sach- und Rechtslage hat sich eine längere Diskussion angeschlossen. Die Domicil-Vertreter haben wiederholt darauf verwiesen, dass die Meinungsbildung im Verein zur Frage des Umzugs und der anschließenden künstlerischen Ausrichtung des Vereins abgeschlossen sei und abweichende Meinungsäußerungen daher nach Einschätzung nicht zulässig seien

Der Beklagte und Ehrenvorsitzende hat dem widersprochen und darauf hingewiesen, dass die Meinungsbildung in einem künstlerisch ausgerichteten Verein ein ständiger Prozess ist, welcher insbesondere auch nicht durch Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung unterbunden werden kann.

Diese Einschätzung ist auch von dem Gericht wiederholt geäußert worden.

Die Domicil-Vertreter haben wiederholt versucht, die streitigen Äußerungen als unzutreffende Tatsachenbehauptungen oder Behauptungen von Rechtstatsachen zu qualifizieren.

Das Gericht hat sich hiermit erst gar nicht weiter auseinandergesetzt.

Stattdessen hat das Gericht der Gegenseite empfohlen, die Berufung zur Vermeidung weiterer, mit einem Urteil verbundener Kosten zurückzunehmen.

Nach einer kurzen Sitzungsunterbrechung ist die Domicil-Vertretung dieser Empfehlung des Gerichts gefolgt und hat die Berufung zurückgenommen.

Damit ist das Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 25.06.2014 rechtskräftig.

Die Kosten des Verfahrens hat insgesamt der Verein DOMICIL e.V. Dortmund zu tragen.

Ebenso die in dem zweitinstanzlichen Verfahren entstandenen Kosten.

Die vom Amtsgericht Dortmund bereits im Jahr 2012 erlassene einstweilige Verfügung gegen den beklagten Ehrenvorstand kann nun nach rechtskräftiger Abweisung der Klage in der Hauptsache - zur kostenrelevanten Aufhebung der einstweiligen Verfügung gelangen.

Redaktion Kreuzviertel-Magazin

Dortmund, 25. März 2015